Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang Lü	lbben (Spreewald), den 11.07.2016	Nummer 17
Inhaltsverzeichnis		Seite
Öffentliche Bekanntmach	ungen des Landkreises Dahme-Spreewald	
Sitzung des Kreisausschusses Kreisausschusses	s am 06.07.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse d	es 3
> Satzung der Hegegemeinscha	aft "Märkisch Buchholz-Krausnick	4-8
Öffentliche Bekanntmach	ungen von Verbänden und Einrichtungen	
, e	esverband "Niederlausitz" (KAEV) üsse der Verbandsversammlung vom 28. Juni 2016	9

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald

Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf

Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Telefon: 03546 / 20-1008 Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Sitzung des Kreisausschusses am 06.07.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter http://sd.dahme-spreewald.de Einsicht genommen werden.

1. Anmietung von Büroflächen als weiteren Verwaltungsstandort – Objekt Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben (Spreewald)

Der Landrat wird bevollmächtigt, weitere Büroflächen für einen neuen Standort im Objekt Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben für Verwaltungszwecke anzumieten.

2. Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für den Verwaltungsstandort Straßenverkehrsamt, Fontaneplatz 10 in 15711 Königs Wusterhausen

Der Landrat wird bevollmächtigt, einen Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag für den Verwaltungsstandort Straßenverkehrsamt, Fontaneplatz 10 in 15711 Königs Wusterhausen abzuschließen. Der Nachtrag bezieht sich auf eine Verlängerung der Mietzeit ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2019, verbunden mit einer Option für den Landkreis Dahme-Spreewald als Mieter über ein weiteres Jahr Vertragslaufzeit.

Satzung der Hegegemeinschaft "Märkisch Buchholz-Krausnick"

Präambel

Die Hegegemeinschaft Märkisch Buchholz- Krausnick ist ein freiwilliger Zusammenschluss von

Jagdausübungsberechtigten. Sie hat ausschließlich beratende Funktion und soll einen Beitrag zur Freude an der Jagd leisten.

Maßnahmen von Einzelnen oder Gruppen von Jagdausübungsberechtigten der Hegegemeinschaft gegenüber sollten dem Loyalitätsgebot folgen.

Die Hegegemeinschaft eröffnet den Mitgliedern Möglichkeiten, die Ihnen als Einzelne nicht gegeben wären und unterstützt die Jagdbehörden bei der sachlichen Umsetzung des Jagdrechtes.

§1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1)Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen "Märkisch Buchholz- Krausnick".
- (2)Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort oder Dienstort des Vorsitzenden.
- (3)Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden Jagdbezirke.
- (4)Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese Karte ist stets zu aktualisieren.
- (5)Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1)Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des Rotwildes im Sinne des
- § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG).

Dies umfasst die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.

Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

- (2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden
 - a) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
 - b) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, großräumiger auch revierübergreifender Bewegungsjagden auch mit dem Einsatz von Hunden,
 - c) durch Unterstützung und Förderung von Hundeausbildung und Hundeeinsätzen
 - d) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Abschussplänen und Maßnahmen zu deren Erfüllung.
 - e) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchenschutzes,
 - 0 durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den örtlichen Jagdrechtsinhabern,
 - g) durch Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
 - h) durch Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und -vorhaben.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:
 - a) Jagdausübungsberechtigte gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
 - b) Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der Eigenjagdbezirke,
 - c) im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes
- (2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der genehmigten Satzung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Jagdjahres:
 - a) bei Verlust der Eigenschaft zu § 3 Absatz 1,
 - b) durch Austritt. Er ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jagdjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Beisitzer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - c) die Zusammenfassung der Abschussplanungen,
 - d) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
 - d) die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 - e) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde sowie den Jagdvorständen der beteiligten Jagdgenossenschaften und Inhaber von nicht selbst bewirtschafteten Eigenjagdbezirken.
- (5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus zur Aufgabe
 - 1. die Führung der Übersicht der Adressen der Jagdausübungsberechtigten und der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke
 - 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Beschluss der Abschussplanzusammenfassung beziehungsweise die Aufteilung des Abschusssolls auf die einzelnen Jagdbezirke zur Genehmigung oder Festsetzung vor.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet.

Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Für die Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(8)Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

Diese gelten innerhalb von 14 Tagen nach Versand als genehmigt, sofern nicht schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden

eingelegt wurde.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - I. Wahl des Vorstandes
 - 2. Wahl und Entlastung von Kassenprüfern,
 - 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - 4. Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 7. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
 - 8. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
 - 9. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen,
 - 10. Beschlussfassung über die Abschussplanempfehlung für die Untere Jagdbehörde, Beschlüsse für Anträge zur Umsetzung des Abschussplanes und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere bei Rotwild zur Vorlage bei der Jagdbehörde,
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr (möglichst Anfang März) oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen ordentlicher Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch:
 - die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften,
 - die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke,
 - Vertreter der unteren Forstbehörde.
- (4) Mitglieder können sich vertreten lassen; zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Mitglied darf für die Vertretung maximal fünf weiterer Jagdbezirke bevollmächtigt sein, die Anerkennung von Vertretungsrechten bestimmt sich durch die Reihenfolge der Vollmachtsvorlage.
- (5) Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung mit den anwesenden Stimmen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen nach Flächengröße der bei der Versammlung anwesenden Stimmen.

Je angefangene 300 ha wird eine Stimme gewährt.

Kein Jagdbezirk darf mehr als 1/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- (8) Für die Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§8 Amtsdauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf vier Jahre.
- (2)Die Wahl der 2 Kassenprüfer erfolgt für vier Jahre.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(5) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen.

Ein Exemplar der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied und die zuständige untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.

Diese beinhaltet:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) Namen und Stimmen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste),
- e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) anwesende Gäste
- g) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- h) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

§ 10 Finanzierung der Aufgaben

(1) Zur Finanzierung ihrer notwendigen Aufgaben erhebt die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11 Hegeschau

(1) Zum Abschluss des Jagdjahres oder zu besonderen Anlässen kann eine Hegeschau durchgeführt werden. Art und Umfang werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Auflösung der Hegegemeinschaft

- (1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft.

i.A. gez. Schulze

Lübben, den 06. Juli 2016

Genehmigungsverfügung

Die am 19.05.2016 beschlossene Satzung der **Hegegemeinschaft "Märkisch Buchholz - Krausnick**" wurde gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG von mir genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung wird gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG öffentlich bekannt gemacht und liegt im Original mit sämtlichen Anlagen in der Zeit vom 11.07.2016 bis zum 12.08.2016 in der unteren Jagdbehörde (Zimmer 423) des Landkreises Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat

Lübben (Spreewald), 06.07.2016

Im Auftrag

gez. Schulze



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" gibt hiermit die Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 28. Juni 2016 bekannt:

 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des KAEV "Niederlausitz" (Beschluss-Nr. VV 07/16)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" zum 31.12.2015.

In 2015 wird ein positiver Bilanzgewinn in Höhe von 70.271,43 € ausgewiesen. Der Verbandsvorstand schlägt der Verbandsversammlung vor diesen Betrag der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "NL" zum 31.12.2015 wird bestätigt.

2. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015 (Beschluss-Nr. VV 08/16)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015.

Beschluss:

Dem Verbandsvorsteher wird die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.

Der Bericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2015 liegt vom

08. August bis 15. August 2016

in den Geschäftsräumen des KAEV in 15907 Lübben (Spreewald), Frankfurter Straße 45,

zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ernst Mittermaier Vorsitzender der Verbandsversammlung Bernhard Schindler Verbandsvorsteher